

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 31. März 2008
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005**

§ 1

Änderungen des TVÜ-VKA zum 1. Januar 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

2. Die Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zwecks besserer Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT auf folgende Anwendungstabellen:

Anlage 4:

Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-K unterfallen;

Anlage 5:

Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden und die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-K unterfallen;

Anlage 6:

Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-B unterfallen;

Anlage 7:

Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden und die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-B unterfallen;

dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ²Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass diese Anwendungstabellen – insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellen.“

3. In § 6 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Am 1. Januar 2008 wird das Entgelt der individuellen Endstufe für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 9, auf die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, um den Faktor 1,03093 erhöht. ⁷Der Berechnungsschritt für allgemeine Tariferhöhungen zum 1. Januar 2008 ist erst im Anschluss an die Faktorisierung nach Satz 6 zu vollziehen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³§ 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) Die Protokollerklärung zu den Absätzen 2 bis 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Am 1. Januar 2008 wird das Entgelt der individuellen Zwischenstufe für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 9, auf die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, um den Faktor 1,03093 erhöht. ³Der Berechnungsschritt für allgemeine Tariferhöhungen zum 1. Januar 2008 ist erst im Anschluss an die Faktorisierung nach Satz 2 zu vollziehen.“

5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung des BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴Der Höhergruppierungsgewinn nach Satz 2 oder 3 wird für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, in den Entgeltgruppen 2 und 9 um den Faktor 1,06383 und in den Entgeltgruppen 10 bis 15 um den Faktor 1,03191 erhöht. ⁵§ 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) ¹Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 6,0 v.H.“

7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Beschäftigte, denen am 30. September 2005 eine Zulage nach § 2 der Anlage 3 zum BAT zustand, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Soweit sich bei entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 eine Zulage ergäbe, die höher ist als die Besitzstandszulage nach Satz 1, wird die höhere Zulage gezahlt. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. In § 11 wird nach Absatz 2 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 3,1 v.H., für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des BT-K fallen, um 1,6 v.H.“

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 9, auf die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, bestimmt sich der Strukturausgleich ab 1. Januar 2008 nach den für das Tarifgebiet West ausgewiesenen Beträgen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²In den Fällen des § 16 (VKA) Abs. 2a TVöD kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 TVÜ-VKA, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Nach Absatz 7 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7 Satz 2:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

b) Nach Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung zu den Sätzen 1 und 2 eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 9 Satz 1 und 2:

¹Die Zulage für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen, Fachvorarbeiter/innen und vergleichbare Beschäftigte oder Lehrgesellen/innen erhöht sich ab 1. Januar 2008 (im Tarifgebiet Ost ab 1. April 2008) um 3,1 v.H., für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des BT-K fallen, um 1,6 v.H. ²Abweichende Regelungen in landesbezirklichen Tarifverträgen bleiben unberührt.“

c) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder die in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, ab 1. Januar 2008 folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.601,14	1.773,32	1.835,18	1.917,66	1.974,37	2.016,64

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des BT-K fallen, gelten für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 abweichend von Absatz 1 folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.577,85	1.747,52	1.808,48	1.889,76	1.945,64	1.987,30

(2) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen unterliegen dem TVöD. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten ab 1. Januar 2008 folgende Tabellenwerte:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.515,78	5.005,51	5.469,46	5.778,76	5.850,93

⁴Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des BT-K fallen, gelten für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 abweichend von Absatz 2 Satz 3 folgende Tabellenwerte:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.450,08	4.932,68	5.389,88	5.694,68	5.765,80“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Beträge nach Satz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Dezember 2008 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.“

12. In § 23 wird nach Absatz 1 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) regeln abweichend von § 19 Abs. 4 TVöD die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene die Anpassung der Erschwerniszuschläge bei allgemeinen Entgelterhöhungen.“

13. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

14. In der Anlage 2 erhält die Überschrift zu Teil I folgende Fassung:

„I. **Angestellte (einschl. Lehrkräfte) mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1b zum BAT / BAT-O**“.

15. Die Anlagen 4 und 5 werden wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

16. Es werden die aus Anhang 2 ersichtlichen Anlagen 6 und 7 eingefügt.

§ 2

Änderungen zum 1. April 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 5 wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
2. Die Anlage 7 wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.

§ 3

Änderungen zum 1. Juli 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden nach Absatz 2 folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet der TVöD am 1. Oktober 2005 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die/der andere Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.

2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die/der in den TVöD übergeleitete Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.
 3. ¹Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln. ²Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.
 4. ¹Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ²Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.
 5. ¹In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. ²Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. ³Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt.“
2. In § 9 wird nach Absatz 4 folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1 angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

¹Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. ²In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 ge-

nannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 30. September 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ³Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:

„⁶Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. ⁷Die Zulage nach Satz 6 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁸Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2005 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TVöD und gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 9:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenzuzugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
2. Ist die andere Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.
3. ¹Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. September 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
4. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. ¹Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 30. September 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ²Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. ³In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁴Ist eine den Nrn.1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. ⁵In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. ⁶Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung zum 1. Juli 2008 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage, sofern als Besitzstandszulage die kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund vor dem 1. Oktober 2005 anzuwendender Konkurrenzregelungen (§ 29 Abschn. B Abs. 6 BAT / BAT-O / BAT Ostdeutsche Sparkassen und entsprechende Arbeiterregelungen) in ungekürzter Höhe zustehen.“

5. In der Überschrift der Anlage 3 TVÜ-VKA werden die Worte „Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge“ durch das Wort „Eingruppierungsvorgänge“ ersetzt.

§ 4 Änderungen zum 1. Januar 2009

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

¹Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v.H. ²Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des BT-K fallen, gelten ab 1. Januar 2009 die für die übrigen Beschäftigten geltenden Beträge.“

2. Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 9 Satz 1 und 2:

¹Die Zulage für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen, Fachvorarbeiter/innen und vergleichbare Beschäftigte oder Lehrgesellen/innen erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v.H. ²Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des BT-K fallen, gelten ab 1. Januar 2009 die für die übrigen Beschäftigten geltenden Beträge. ³Abweichende Regelungen in landesbezirklichen Tarifverträgen bleiben unberührt.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2008“ durch das Datum „1. Januar 2009“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 2008“ durch das Datum „1. Januar 2009“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76

- c) Die Protokollerklärungen zu Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 werden aufgehoben.
4. Die Anlagen 4 und 5 werden wie aus Anhang 5 ersichtlich gefasst.
5. Die Anlagen 6 und 7 werden wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 2 am 1. April 2008,
b) § 3 am 1. Juli 2008,
c) § 4 am 1. Januar 2009

in Kraft.

Anhang 1 zu § 1 Nr. 15

Anlage 4

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet West (Geltungsbereich § 40 BT-K) -

Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.302,00	3.657,60 nach 2 J. St. 3	4.114,80 nach 3 J. St. 4	4.318,00
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.302,00	3.743,96	3.947,16
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.997,20	3.302,00 nach 2 J. St. 3	3.743,96 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.895,60	3.098,80 nach 2 J. St. 3	3.484,88 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.824,48	3.078,48 nach 4 J. St. 3	3.281,68 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.743,20	2.936,24 nach 5 J. St. 3	3.119,12 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.499,36	2.824,48 nach 5 J. St. 3	2.936,24 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.499,36	2.585,72 nach 5 J. St. 3	2.743,20 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.214,88	2.326,64	2.418,08	2.585,72	2.743,20
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.082,80					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.082,80	2.214,88	2.418,08	2.519,68	2.624,33
		IV mit Aufstieg nach V und Va						
		IV mit Aufstieg nach V	1.930,40					-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.729,23	1.859,28	1.981,20	2.240,28	2.306,32	2.428,24
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.165,10

Anlage 5

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet Ost (Geltungsbereich § 40 BT-K) -

Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2008
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.104,00	3.444,00 nach 2 J. St. 3	3.880,00 nach 3 J. St. 4	4.074,00
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.104,00	3.526,00	3.720,00
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.813,00	3.104,00 nach 2 J. St. 3	3.526,00 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.716,00	2.910,00 nach 2 J. St. 3	3.279,00 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.730,00	2.980,00 nach 4 J. St. 3	3.180,00 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.650,00	2.840,00 nach 5 J. St. 3	3.020,00 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.410,00	2.730,00 nach 5 J. St. 3	2.840,00 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.410,00	2.495,00 nach 5 J. St. 3	2.650,00 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.130,00	2.240,00	2.330,00	2.495,00	2.650,00
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.000,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.000,00	2.130,00	2.330,00	2.430,00	2.533,00
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.850,00					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.652,00	1.780,00	1.900,00	2.155,00	2.220,00	2.340,00
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.575,00	1.750,00	1.800,00	1.880,00	1.940,00	2.081,00

Anlage 6

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet West (Geltungsbereich § 40 BT-B) -

Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.350,75	3.711,60 nach 2 J. St. 3	4.175,55 nach 3 J. St. 4	4.381,75
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.350,75	3.799,24	4.005,44
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.041,45	3.350,75 nach 2 J. St. 3	3.799,24 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.938,35	3.144,55 nach 2 J. St. 3	3.536,33 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.866,18	3.123,93 nach 4 J. St. 3	3.330,13 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.783,70	2.979,59 nach 5 J. St. 3	3.165,17 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.536,26	2.866,18 nach 5 J. St. 3	2.979,59 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.536,26	2.623,90 nach 5 J. St. 3	2.783,70 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.247,58	2.360,99	2.453,78	2.623,90	2.783,70
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.113,55					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.113,55	2.247,58	2.453,78	2.556,88	2.663,07
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.958,90					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.754,76	1.886,73	2.010,45	2.273,36	2.340,37	2.464,09
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.675,38	1.855,80	1.907,35	1.989,83	2.051,69	2.197,06

Anlage 7

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet Ost (Geltungsbereich § 40 BT-B) -

Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2008
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.104,00	3.444,00 nach 2 J. St. 3	3.880,00 nach 3 J. St. 4	4.074,00
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.104,00	3.526,00	3.720,00
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.813,00	3.104,00 nach 2 J. St. 3	3.526,00 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.716,00	2.910,00 nach 2 J. St. 3	3.279,00 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.730,00	2.980,00 nach 4 J. St. 3	3.180,00 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.650,00	2.840,00 nach 5 J. St. 3	3.020,00 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.410,00	2.730,00 nach 5 J. St. 3	2.840,00 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg	-	-				
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.410,00	2.495,00 nach 5 J. St. 3	2.650,00 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.130,00	2.240,00	2.330,00	2.495,00	2.650,00
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.000,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.000,00	2.130,00	2.330,00	2.430,00	2.533,00
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.850,00					-
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.652,00	1.780,00	1.900,00	2.155,00	2.220,00	2.340,00
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.575,00	1.750,00	1.800,00	1.880,00	1.940,00	2.081,00

Anlage 5

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet Ost (Geltungsbereich § 40 BT-K) -

Gültig vom 1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2008
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.202,94	3.547,87 nach 2 J. St. 3	3.991,36 nach 3 J. St. 4	4.188,46
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.202,94	3.631,64	3.828,75
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.907,28	3.202,94 nach 2 J. St. 3	3.631,64 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.808,73	3.005,84 nach 2 J. St. 3	3.380,33 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.824,48	3.078,48 nach 4 J. St. 3	3.281,68 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.743,20	2.936,24 nach 5 J. St. 3	3.119,12 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.499,36	2.824,48 nach 5 J. St. 3	2.936,24 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg	-	-				
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.499,36	2.585,72 nach 5 J. St. 3	2.743,20 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.214,88	2.326,64	2.418,08	2.585,72	2.743,20
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.082,80					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.082,80	2.214,88	2.418,08	2.519,68	2.624,33
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.930,40					-
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.729,23	1.859,28	1.981,20	2.240,28	2.306,32	2.428,24
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.165,10

Anlage 7

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet Ost (Geltungsbereich § 40 BT-B) -

Gültig vom 1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2008
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.250,23	3.600,25 nach 2 J. St. 3	4.050,28 nach 3 J. St. 4	4.250,30
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.250,23	3.685,26	3.885,28
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.950,21	3.250,23 nach 2 J. St. 3	3.685,26 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.850,20	3.050,21 nach 2 J. St. 3	3.430,24 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.866,18	3.123,93 nach 4 J. St. 3	3.330,13 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.783,70	2.979,59 nach 5 J. St. 3	3.165,17 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.536,26	2.866,18 nach 5 J. St. 3	2.979,59 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.536,26	2.623,90 nach 5 J. St. 3	2.783,70 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.247,58	2.360,99	2.453,78	2.623,90	2.783,70
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.113,55					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.113,55	2.247,58	2.453,78	2.556,88	2.663,07
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.958,90					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.754,76	1.886,73	2.010,45	2.273,36	2.340,37	2.464,09
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.675,38	1.855,80	1.907,35	1.989,83	2.051,69	2.197,06

Anlage 4

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet West (Geltungsbereich § 40 BT-K) -

Gültig ab 1. Januar 2009
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.444,57	3.815,52 nach 2 J. St. 3	4.292,47 nach 3 J. St. 4	4.504,44
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.444,57	3.905,62	4.117,59
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.126,61	3.444,57 nach 2 J. St. 3	3.905,62 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.020,62	3.232,60 nach 2 J. St. 3	3.635,35 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.607,28	2.697,37 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,37	2.861,64
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.172,73					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.013,75					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.258,58

Anlage 5

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet Ost (Geltungsbereich § 40 BT-K) -

Gültig ab 1. Januar 2009
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.341,23	3.701,05 nach 2 J. St. 3	4.163,70 nach 3 J. St. 4	4.369,31
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.341,23	3.788,45	3.994,06
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.032,81	3.341,23 nach 2 J. St. 3	3.788,45 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.930,00	3.135,62 nach 2 J. St. 3	3.526,29 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.607,28	2.697,37 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,37	2.861,64
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.172,73					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.013,75					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.258,58

Anlage 6

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet West (Geltungsbereich § 40 BT-B) -

Gültig ab 1. Januar 2009
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.444,57	3.815,52 nach 2 J. St. 3	4.292,47 nach 3 J. St. 4	4.504,44
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.444,57	3.905,62	4.117,59
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.126,61	3.444,57 nach 2 J. St. 3	3.905,62 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.020,62	3.232,60 nach 2 J. St. 3	3.635,35 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.607,28	2.697,37 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,37	2.861,64
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.172,73					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.013,75					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.258,58

Anlage 7

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet Ost (Geltungsbereich § 40 BT-B) -

Gültig ab 1. Januar 2009
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.341,23	3.701,05 nach 2 J. St. 3	4.163,70 nach 3 J. St. 4	4.369,31
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.341,23	3.788,45	3.994,06
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.032,81	3.341,23 nach 2 J. St. 3	3.788,45 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.930,00	3.135,62 nach 2 J. St. 3	3.526,29 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.607,28	2.697,37 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,37	2.861,64
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.172,73					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.013,75					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.258,58

Es wird mit Wirkung zum 1. Juli 2008 nach der Niederschriftserklärung zu § 2 folgende neue Niederschriftserklärung eingefügt:

„Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1:

¹Werden Beschäftigte nach dem 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet, wird der Stichtag „30. September 2005“ durch das Datum des Tages vor der Überleitung und, soweit der 1. Oktober 2005 als Stichtag genannt ist, dieser durch das Datum des Tages der Überleitung ersetzt.
²Beginn- und Endzeitpunkt von Fristen im TVÜ-VKA verschieben sich in diesen Fällen um den Zeitraum der späteren Überleitung in den TVöD.“